Geschenke und Zuwendungen

Mitglieder und Dritte dürfen grundsätzlich keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gemeinde erhalten. Dies ist steuerlich schädlich und kann zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen. Es dürfen aus gemeinnützigen Mitteln keine Geschenke gemacht werden.

Das Sachgeschenk

Es ist möglich, Mitgliedern und Personen, die in der Gemeinde etc. ehrenamtlich tätig sind, aus besonderem Anlass ein angemessenes Sachgeschenk zu machen, soweit sich dies im Rahmen der sog. Aufmerksamkeit bewegt. Solche Aufmerksamkeiten, wie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und anerkannt, sind steuerlich nicht schädlich für die Gemeinschaften etc. Die Angemessenheit ist dabei von verschiedenen Faktoren abhängig, z.B. die Bedeutung des Anlasses, der Grad der Inanspruchnahme des Beschenkten für den Verein sowie dessen Größe und Struktur. Bei größeren Geschenken wird die Gemeinde etc, das Finanzamt von der Angemessenheit überzeugen müssen.

Aus der Sicht des OGV dürfte pro Person ein Sachgeschenk im Wert von bis zu 30 € pro Jahr in der Regel die Grenze der Angemessenheit nicht überschreiten. Dies soll ein Richtwert sein, der im Einzelfall nach oben oder unten abweichen kann.

Die Kranzspende

Sie gilt nicht als Zuwendung, die Kosten dafür überschreiten heute auch den oben genannten Betrag. Für Kranzspenden gibt es keine Obergrenzen.

Fußnoten

[52] Jan 2002

Revision #1
Created 2026-09-10 13:15:20 UTC by Matthias Boeddinghaus (A)
Updated 2026-09-10 13:15:20 UTC by Matthias Boeddinghaus (A)